

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0590/2022 (1. Version)**

**vom: 24.08.2022**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Stellungnahme zum Vorhaben „Errichtung eines Wertstoffzentrums“, Marnitzer Weg, Staßfurt, Flur 2, Flurstück 4081 auf Grundlage der Beurteilung gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14-I/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“

| <b>Ausschuss/Gremium</b>                                               | <b>Versionsnr</b> | <b>Sitzung</b> | <b>J</b> | <b>N</b> | <b>E</b> |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------|----------|----------|----------|
| Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben | 1. Version        | 05.09.2022     |          |          |          |
| Stadtrat                                                               | 1. Version        | 22.09.2022     |          |          |          |

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**René Zok  
Bürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0590/2022 (1. Version)

vom: 24.08.2022

## Kurzfassung:

Einvernehmen zum Antrag „Neubau Wertstoffzentrum Staßfurt,, Marnitzer Weg

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## Sachverhalt:

Der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises beantragt nach dem Provisorium nunmehr die dauerhafte Errichtung eines Wertstoffzentrums auf seinem Grundstück Marnitzer Weg/ Löbnitzer Weg in Staßfurt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14-I/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“. Gemäß § 30 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass festgesetzte Baugrenzen nicht eingehalten werden, in festgesetzten Pflanzflächen bauliche Anlagen vorgesehen sind und die löschwasserseitige Erschließung nicht abschließend geklärt ist (siehe ausführliche Stellungnahme).

Mögliche Befreiungstatbestände können erst auf Grundlage eines Lageplanes entsprechend Bauvorlagenverordnung und entsprechender Begründung geprüft werden. (Gem. § 11 Abs. 3 Nr. 12 BauVorVO muss der Lageplan die Festsetzungen eines Bebauungsplanes über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze/ Baulinie) enthalten.)

**Das beantragte Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des B-Planes, ist daher derzeit unzulässig.**

- Ziel der Vorlage  
Prüfung der Einhaltung der Festsetzung des Bebauungsplanes und der Erschließung
- Lösung  
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Stellungnahme mit dem Ergebnis der Unzulässigkeit wegen Nichteinhaltung von Festsetzungen des B-Planes und unzureichender Löschwassererschließung.
- Alternativen  
keine
- finanzielle Auswirkungen  
keine

## Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**René Zok**  
**Bürgermeister**

**Anlagen:**

- *planungsrechtliche Stellungnahme Nr. 40/ 2022*
- *Lageplan*
- *Auszug B-Plan*
- *Ansichten*